

79d 22.11



140000100465

074

Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Eing.: 19. Juni 2015

Nr.: ..... Anl. III

E.ON Kraftwerke GmbH · Postfach 11 51 · 84004 Landshut

Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Referat III 1  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

*Dr. Jost*

**Zentralregistratur**

Eing.: 19. JUNI 2015

Gesch.-Z.:	
Anl.:	—
Dok.-Nr.:	

Global Unit Next Generation  
Wasserkraft Deutschland

E.ON Kraftwerke GmbH  
Luitpoldstraße 27  
84034 Landshut  
www.eon.com

Karl-Heinz Straßer  
Dr. Klaus Engels  
T 08 71-6 94-42 80  
F 08 71-6 94-42 79

12. Jun. 2015

III 1 W 19/16  
II 7.3

**Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie  
Maßnahmenprogramme für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021  
Stellungnahme der E.ON Kraftwerke GmbH, Sparte Wasserkraft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die E.ON Kraftwerke GmbH, Sparte Wasserkraft, bedankt sich für die Möglichkeit, zu den am 22.12.2014 vorgelegten Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und den zugehörigen Umweltberichten für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 Stellung nehmen zu können.

Die E.ON Kraftwerke GmbH, Sparte Wasserkraft (EKW) betreibt am Main sowie in der Region am Edersee eine Vielzahl eigener sowie betriebsgeführter Wasserkraftanlagen. Aus Sicht der EKW kommt die ökonomische Bedeutung der Energieerzeugung aus Wasserkraft und deren Beitrag zur energetischen Versorgungssicherheit in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne (E-BWP) und Maßnahmenprogramme (E-MNP) zu kurz. Die Wasserkraft ist eine der wichtigsten und am stärksten ausgebauten Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen. Im Gegensatz zu den wetter- und tageszeitenbedingt stark fluktuierenden Energiequellen Wind und Sonne ist die Wasserkraft rund um die Uhr verfügbar und kann damit gleichermaßen in Grund-, Mittel- und Spitzenlast eingesetzt werden. Sie leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung, Systemstabilität und Versorgungssicherheit.

Wir sind der Ansicht, dass die Wasserkraft mit Blick auf den Klimaschutz eine vorteilhafte Umweltoption darstellt und daher verstärkt zu nutzen ist. Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) stellt volkswirtschaftlich bedeutende Nutzungen wie die Wasserkraft nicht in Frage, sondern verlangt, negative Auswirkungen dieser Form der Wassernutzung auf die Gewässerökologie zu minimieren. Erforderlich ist dabei stets eine Abwägung mit den vorstehend skizzierten Beiträgen der Wasserkraft zur regenerativen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Wasserkraftnutzungen teilweise wichtige Funktionen eines technischen Hochwasserschutzes übernehmen und Flussraumgestaltungen durch Wasserkraftanlagen heute in vielen Fällen schützenswerte Naturräume geworden sind.

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Eckhardt Rümmler

Geschäftsführer:  
Dirk Jost (Vorsitzender)  
Dr. Ulf Klostermann

Sitz: Hannover  
Amtsgericht Hannover  
HRB 210145

Aus Sicht der EKW ist eine Überarbeitung der E-BWP und der E-MNP erforderlich, einerseits um der tragenden Rolle der Wasserkraft für die Energieversorgung gerecht zu werden, und andererseits um eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gewässernutzer zu gewährleisten.

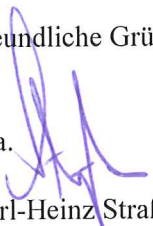
In der laufenden Bewirtschaftungsperiode drängt sich der Eindruck auf, dass die zuständigen Behörden die Maßnahmenplanung und -umsetzung nicht einheitlich angehen und teilweise auch keine Bereitschaft besteht, über gesamthafte Lösungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie zu diskutieren. Die E-MNP dürfen sich daher nicht auf die Festlegung – ohnehin i.d.R. wenig konkret formulierte – Maßnahmen beschränken und im Übrigen auf eine Konkretisierung durch eine nachfolgende operative Ausführungsplanung verweisen. Erforderlich ist vielmehr auch die **explizite Verpflichtung der zuständigen Behörden zu transparentem Handeln bei der operativen Ausführungsplanung sowie zur Zusammenarbeit bei übergreifenden Vorhaben**, um gesamthafte Lösungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie zu finden, die auch den Interessen der Wasserkraftbetreiber Rechnung tragen.

In den E-BWP und den E-MNP finden sich keine detaillierten Angaben, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich zeichnet und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat. Da in der Praxis immer wieder Bestrebungen zu beobachten sind, den Wasserkraftbetreibern eine Art Vorrangverantwortung für die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen zuzuweisen, ist in den Bewirtschaftungsplänen zwingend der Hinweis aufzunehmen, dass die **Umsetzungs- und Kostenträgerschaft für Maßnahmen im Verursacher- und Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen** findet. Schon wegen des auch im Wasserrecht geltenden Verursacherprinzips trifft Wasserkraftbetreiber keine Umsetzungs- und Kostentragungspflicht für solche Maßnahmen, die mit der Wasserkraftnutzung in keinem oder allenfalls in einem losen Zusammenhang stehen. Sofern das hydromorphologische Defizit zumindest auch auf die Wasserkraftnutzung zurückzuführen ist, setzt eine Inpflichtnahme der Wasserkraftbetreiber unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit voraus, dass diese einen wesentlichen, erheblichen Verursachungsbeitrag geleistet haben. Auch die Unterhaltungsverpflichtungen, die Wasserkraftbetreibern z.T. durch Bescheid auferlegt sind, können nur im Einzelfall, keinesfalls aber eine generelle Umsetzungs- und Kostentragungspflicht unter Außerachtlassung des Verursacher- und Verhältnismäßigkeitsprinzips begründen.

Bei Rückfragen und für Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

ppa.

  
Karl-Heinz Straßer

ppa.

  
Dr. Klaus Engels